



Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 31.10.2025, 13:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Goch, Blatt 3223A,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Goch, Flur 36, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Südring 52,
Größe: 409 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Reihenendhaus im Stadtbereich von Goch. Das Gebäude wurde 1976 errichtet, es ist II-geschossig mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Seitlich ist ein Carport vorhanden. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

209.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.